

Satzung über die Errichtung, Anbringung, Änderung, Aufstellung und über den Betrieb von Anlagen der Außenwerbung in der Gemeinde Obermichelbach (Werbeanlagensatzung)

vom 31.07.2017

Die Gemeinde Obermichelbach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296)

folgende

S a t z u n g:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und Betrieb von Werbeanlagen und trifft insoweit besondere Anforderungen.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Obermichelbach.
- (2) Festsetzungen über Werbeanlagen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bzw. die Verordnung der Gemeinde Obermichelbach über öffentliche Anschläge (Plakatierungsverordnung) vom 20. Juni 2017 gehen den Vorschriften dieser Satzung vor.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ergänzt die gesetzlichen Vorschriften für diejenigen Anlagen der Außenwerbung, die Werbeanlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO) sind.
- (2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung) und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen, nicht aber Schaukästen der örtlichen Kirchgemeinden, Vereine und Parteien, sowie Schaukästen und Anschlagtafeln der Gemeinde.

- (3) Von den Vorschriften dieser Satzung unberührt bleiben sämtliche höherrangige Bestimmungen für Werbeanlagen, insbesondere das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSG), die Straßenverkehrsordnung (StVO) und das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und das Bundesfernstraßengesetz (FStrG).
- (4) Rechtmäßig errichtete Werbeanlagen genießen im Rahmen einer Baugenehmigung Bestandschutz. Andere Werbeanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden, genießen insoweit Bestandschutz, als sie bis zum Inkrafttreten dieser Satzung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar waren.

§ 4

Zulässigkeit von Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung mit einer maximalen Größe von 3 m² zulässig.
- 2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung (Verbot der Fremdwerbung) in Wohngebieten, Dorf- und Mischgebieten und Sondergebieten die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, unzulässig.
- 3) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB), die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem der vorbezeichneten Gebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entsprechen (§ 34 Abs. 2 BauGB) gilt Absatz 1 und 2 entsprechend, für den Außenbereich gemäß § 35 BauGB gilt Absatz 1 entsprechend.
- 4) Ausnahmsweise können zeitlich begrenzte Werbeanlagen für kulturelle Zwecke, Feste etc. auf Antrag zugelassen werden. Ansonsten wird auf die Verordnung der Gemeinde Obermichelbach über öffentliche Anschläge (Plakatierungsverordnung) verwiesen.

§ 5

Beschränkungen von Werbeanlagen

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden:
 - a) oberhalb der Unterkante des Fensters des 1. Obergeschosses;
 - b) in Acker- Wald und Wiesenflächen;
 - c) an Bäumen und Baumgruppen;
 - d) an Balkonen, Erkern, Außentreppen und sonstigen, die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen;
 - e) auf Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragenden, das Ortsbild beeinflussende Bauteilen;
 - f) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern
- (2) Für zulässige Werbeanlagen gelten die folgenden Beschränkungen:
 - a) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei hergestellt werden; die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blick-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig.

- b) Die Unterkante ausladender Werbeanlagen muss mindestens 2,50 m über den Gehsteig bzw. 4,50 m über der Fahrbahn liegen.

§ 6

Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Die Werbeanlagen haben sich in der Farbgestaltung, der Materialwahl, der Anordnung und den Proportionen der gegebenen Architektur unterzuordnen.
- (2) Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch:
 - a) Zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung;
 - b) Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster;
 - c) Häufung gleicher Anlagen oder durch das Zusammentreffen miteinander unvereinbarer Anlagen;
 - d) Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung.

§ 7

Plakatanschlag

- (1) Die Verordnung über öffentliche Anschläge (Plakatierungsverordnung) der Gemeinde Obermichelbach vom 20. Juni 2017 ist zu beachten.
- (2) Die Festsetzungen der Verordnung über öffentliche Anschläge der Plakatierungsverordnung gehen den Vorschriften dieser Satzung vor.

§ 8

Abweichungen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben nach Art. 63 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Obermichelbach Abweichungen zulassen.
- (2) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheidet die Gemeinde Obermichelbach nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO über Befreiungen, wenn das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Obermichelbach einzureichen und entsprechend zu begründen.
- (4) Die Genehmigung kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obermichelbach, den 31.07.2017
Gemeinde Obermichelbach

Wendler-Aufrecht
2. Bürgermeisterin